

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 6 (1950)
Heft: 5

Artikel: Zur Bundesfinanzreform
Autor: Leuch, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846227>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Bundesfinanzreform

Die stimmberechtigten Schweizerbürger sind eingeladen am 4. Juni über die **verfassungsmässige Neuordnung** des Bundes zu beschliessen; denn, so heisst es in einer bundesrätlichen Botschaft: die Schweiz ist das einzige Land, in welchem **d e r** (von uns gesperrt) Steuerzahler selbst über die Steuergesetzgebung entscheidet! Demgemäss soll nun der Stimmrechtsbürger entscheiden, ob nach langen Jahren des **Finanznotrechtes** wieder **Verfassungsrecht** im Finanzsektor gelten soll.

Die Lage der Bundesfinanzen ist keineswegs beruhigend: eine Schuldenlast von rund 8 Milliarden fordert einen jährlichen Zinsendienst von 285 Millionen; das Militärbudget allein sieht 400 Millionen vor; neue Sozialausgaben sind bevorstehend bei gleichzeitigem Abflauen der wirtschaftlichen Hochkonjunktur. Und wenn auch die Staatsrechnung von 1949 mit einem Reinertrag von 2 Millionen abschliesst, so bleibt die Tatsache bestehen, dass die laufenden Bedürfnisse des Bundesstaates mit 1,5 Milliarden pro Jahr — also durchschnittlich Fr. 300.— pro Kopf der Bevölkerung — schwere Anforderungen an die Tragfähigkeit der schweizerischen Volkswirtschaft stellen, und dass die Staatsschuld mit nahezu Fr. 1 700.— pro Einwohner bedenklich stimmen muss.

Der Gedanke lag nahe, mit einer besonderen **Tilgungssteuer** der vermehrten Ausgaben und auch der Schulden Herr zu werden. Mit Rücksicht auf den massiven Widerstand der Föderalisten gegen eine direkte Bundessteuer musste jedoch davon abgesehen werden. Auch die bisher erhobene Wehrsteuer wird fallen gelassen, und durch eine Kompromisslösung dem Bunde das finanzielle Gleichgewicht auf andere Art zu sichern gesucht.

Die wichtigsten Punkte dieses Einigungsvorschlages sind die Folgenden:

Der Bund bezieht wie bisher **den Ertrag der Grenzzölle**, jedoch wird er den Kantonen die Hälfte des sog. Benzinzolles in Form von Beiträgen



KONGRESSHAUS ZÜRICH

Gartensaal-Konzerte

B A R

Säle für alle Anlässe

an Unterhalt und Neubau der Hauptverkehrsstrassen zurückerstatten. Besondere Berücksichtigung erfahren die Kantone mit internationalen Alpenstrassen. Der **Reinertrag der Nationalbank** fällt in Zukunft ganz dem Bunde zu — bisher hatten die Kantone Anspruch auf $\frac{2}{3}$ desselben. Der Bund erhält den Reinertrag des **Militärpflichtersatzes**, der **Stempelabgaben**, der **Tabaksteuer** und, wie bisher, die Hälfte des Reinertrages der fiskalischen **Belastung gebrannter Wasser**. Erstmals werden die **Warenumsatzsteuer** und die eidgen. **Verrechnungssteuer** in der Bundesverfassung verankert. Juristische Personen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw.) unterliegen einer **direkten Bundessteuer**. Endlich erhebt der Bund, um wenigstens für die **natürlichen Personen** die Souveränität der Kantone zu wahren, von diesen einen **jährlichen Beitrag von 70 Millionen** (Kontingente). Der Verteilungsschlüssel für diese Geldbeiträge wird für die ersten 3 Jahre im Verhältnis zur eidg. Wehrsteuer berechnet. Später sollen für ev. wechselnde Finanzkraft der Kantone die Beiträge der Bevölkerung an die AHV massgebend sein.

Inbezug auf die **Ausgaben des Bundes** ist eine gewisse Bremse vorgesehen: Wohl sollen verfassungsmässige und gesetzlich bedingte Subventionen weiterhin ausgerichtet werden — denjenigen Kantonen, die ihr Kontingent nicht aufbringen, kann der Bund es mit seinen Subventionen verrechnen — Subventionsbeschlüsse von über 1 Million Franken oder wiederkehrende Ausgaben von über 100 000 Franken bedürfen der Zustimmung der **absoluten Mehrheit aller Mitglieder** beider Räte, falls sie nicht der Volksabstimmung unterworfen werden. Endlich erhält der Bund die Möglichkeit gegen ungerechtfertigte Vergünstigungen vorzugehen, die seitens der Kantone einzelnen Steuerpflichtigen eingeräumt werden (Steuerabmachungen).

Diese mühsam zustande gekommene Einigungslösung soll dem Bunde für das Jahr 1950 eine Einnahme von 1 363 Millionen Fr. verschaffen, bei einem Ausgabenbudget von 1 330 Millionen. Sie wurde im Ständerat mit 32 gegen 9 Stimmen, im Nationalrat mit 95 gegen 68 Stimmen, bei 19 Enthaltungen angenommen. Es fragt sich, wie sich die Stände und die stimmberechtigten Bürger dazu stellen werden!

Denn an Einwendungen fehlt es begreiflicher Weise nicht. In dieser kurzen Betrachtung kann das pro et contra nur gestreift werden. Die **Linksparteien** erklären, dass die Einnahmen des Bundes an **indirekten Steuern**, solche, die also alle Kreise der Bevölkerung treffen, die **direkten Steuern** vom Besitz überwiegen. Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, dass die 70 Millionen kantonaler Kontingente durch notwendige Revisionen der kantonalen Steuergesetze den Besitz bedeutend mehr belasten, und damit den Ausgleich mit der abzubauenen Wehrsteuer bringen werden. Es wird ferner stark bezweifelt, **ob alle Kantone imstande sein werden, die ihnen zugemuteten Geldbeiträge aufzubringen** — bereits haben verschiedene Kantone eine starke Mehrbelastung errechnet. Es

wird geantwortet, dass der Wegfall der Wehrsteuer ihnen die Möglichkeit bringt, die geforderten Finanzen aufzubringen. Für den Steuerzahler ergibt sich eine bedeutende Vereinfachung dadurch, dass er (und diesmal ist sie mitbetroffen!) in Zukunft mit einer einzigen kantonalen Steuererklärung auskommen kann. Verschiedene Kenner der Bundesfinanzen sind der Ueberzeugung, dass mit der vorgeschlagenen Lösung die **Erfüllung der Forderungen an den Bund** auf die Dauer nicht möglich sein werde, und dass der Bund mit der Zeit nicht ohne eine direkte Bundessteuer wird auskommen können. Ob tatsächlich die Einnahmen des Bundes in der gewünschten Höhe bleiben werden, ob die Ausgaben sich in der Limite des Voranschlages halten können auch bei der Höhe des Militärbudgets und der zweiten Stufe der AHV, lässt sich heute schwer feststellen, da zu viele Faktoren des In- und Auslandes daran mitbeteiligt sind. Es scheint allerdings mehr als zweifelhaft, ob neben Deckung der vorerwähnten laufenden Kosten auch noch Schuldentilgung möglich ist, und die folgenden Generationen werden aller Voraussicht nach noch an der Abtragung unserer riesigen Staatsschuld mithelfen müssen. Ob eine grundsätzlich andere Finanzreform eine schnellere Abzahlung sichern könnte bleibt dahingestellt.

Die sozialdemokratische Partei hatte sich seinerzeit zur Lösung der kantonalen Kontingente unter der Bedingung bereit erklärt, dass die sehr unpopuläre **Umsatzsteuer** fallen gelassen werde. Nun ist aber diese Einnahme des Bundes im Finanzplan 1950 für den Fall der Annahme der Vorlage mit 330 Millionen Fr. eingesetzt; allerdings sollen dabei mehr als bisher die lebensnotwendigen Artikel ausgenommen, die sog. Luxusartikel bedeutend höher besteuert werden. Diese Massnahme hat nicht genügt, um die Zustimmung der Linken zum Kompromiss zu erkaufen.

Wir erkennen aus diesen wenigen Hinweisen, dass sich politische und finanzielle Bedenken ungefähr die Waage halten, und man darf im Ungewissen sein, wie die Abstimmung ausfallen wird. Es sollte sich aber jede von uns, die wir nicht stimmen können, die Frage vorlegen, wie sie entscheiden würde.

*Machen Sie einen Versuch
mit unserer feinen*

GLACE
Cassata
Eisbomben

Piller

KONFITOREI

Lieferung ins Haus

Rosengartenstrasse 3 Telefon 26 06 11

Noch bleibt die Frage zu beantworten, was bei einer allfälligen Ablehnung der Vorlage zu gewärtigen ist. Dann bleibt vorderhand das bestehende Notrecht in Kraft und es muss eine neue Lösung gesucht werden. Sie wird kaum leichter zu finden sein als die heute vorgeschlagene, und es fehlt nicht an Stimmen, die von einer Verwerfung gewisse Rückwirkungen auf den Kredit unseres Landes sowie auf die Stabilität unserer Währung befürchten.

A. Leuch.

Zugang der Frauen zu Erziehung und Bildung

Konferenz veranstaltet von der Unesco Paris, 5.—8. Dezember 1949

Die Vereinten Nationen haben einer ihrer 6 Hauptabteilungen, dem Wirtschafts- und Sozialrat, die Aufgabe überwiesen, die Gleichstellung der Frau zu fördern. Denn in der Charta heisst es ausdrücklich:

„Wir, die Völker der Vereinten Nationen, entschlossen . . . den Glauben an die grundlegenden menschlichen Rechte, an die Würde des Menschen, **an die Gleichberechtigung von Mann und Frau** wiederaufzurichten, usw.’ . . .”

Eine besondere „Commission du Statut de la Femme” bearbeitet alle einschlägigen Fragen.

Eines der ersten Probleme, das diese Kommission aufgriff — eines der Grundprobleme der Frauenbewegung überhaupt — ist der Zugang der Frau zur Erziehung, Ausbildung und Bildung (*étude des obstacles à l'accès des femmes à l'éducation*) und zwar auf allen Stufen. Zunächst wurden bei den Regierungen aller Mitgliedstaaten Erhebungen gemacht. Die Antworten bezogen sich natürlich auf die gesetzlichen und verwaltungsmässigen Vorschriften, und es zeigte sich beim Vergleich mit privaten Auskünften von Frauenvereinen, dass in manchen Ländern die Wirklichkeit nicht ganz mit den Vorschriften übereinstimmt.

Daraufhin wurde eine gründlichere Bearbeitung gewünscht und diese Aufgabe von der Frauenkommission des Wirtschafts- und Sozialrates der Erziehungs- und Kulturabteilung der Vereinten Nationen, der „Unesco”, überwiesen, die ihrerseits Mlle Jeanne Chaton mit der Bearbeitung betraute. (Wir Zürcherinnen werden im August 1950 Gelegenheit haben, Mlle Chaton kennen zu lernen; in ihrer Eigenschaft als Vize-Präsidentin des Internationalen Verbandes der Akademikerinnen wird sie an dessen Kongress in Zürich teilnehmen).

Zusätzliche Erhebungen bei den akkreditierten internationalen Frauenorganisationen, sowie bei gewissen Fachorganisationen für Erziehung und bei regionalen Verbänden — wie der Liga der arabischen Frauen